



- Besondere Hafenordnung für den Hafen Emden -

Bekanntmachung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 03.03.2000 - 208.10-30402-1 -
in der Fassung 1. VO zur Änderung der BesHOEmd v. 04.04.2000.

Die Aufgaben der Hafenbehörde (hier teilweise als "Nieders. Hafenamts Emden" bezeichnet) werden seit dem 01.01.2005 im Auftrage des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr durch den Hafenskapitän, angegliedert bei Niedersachsen Ports GmbH & CO. KG, Niederlassung Emden, wahrgenommen.

Aufgrund der §§ 1, 54 und 55 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes – NGefAG – in der Neufassung vom 20.03.1998 (Nieders. GVBl. S 101) und des § 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten vom 15.07.1971 (Nieders. GVBl. S. 256), sowie der §§ 1 Abs. 1 und 69 der Verordnung über die Häfen im Lande Niedersachsen – Allgemeine Hafenordnung (AHO) – vom 05.03.1975 (Nieders. GVBl. S. 88), geändert durch VO vom 29.03.1983 (Nieders. GVBl. S. 107) wird verordnet:

§ 1

Befähigung zum Führen von Fahrzeugen

- (1) Wer im Hafenbereich ein Wasserfahrzeug führt, muss ein für die Fahrzeugart auf See- oder Binnenschifffahrtsstraßen gültiges Befähigungszeugnis besitzen.
- (2) Wer ausschließlich im Hafenbereich verkehrende Fahrzeuge wie Barkassen, Verkehrsboote, Bunkerboote, Versorgungsfahrzeuge, Tankreinigungsfahrzeuge, Schlepper, Schuten, Pontons, Bagger, Schwimmkräne u.ä. führen will und nicht im Besitz eines Befähigungszeugnisses nach Abs. (1) ist, muss ein von der Hafenbehörde (Niedersächsisches Hafenamts Emden) nach dem Muster der Anlage 1 ausgestelltes Befähigungszeugnis (Hafenpatent) erwerben. Voraussetzungen für den Erwerb dieses Befähigungszeugnisses sind:
 - a) Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) ausreichendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen, das durch einen amtsärztlichen Tauglichkeitsnachweis der Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft nachzuweisen ist,
 - c) Nachweis einer im Hafen Emden erworbenen praktischen Fahrzeit von einem Jahr auf den in Abs. (2) genannten Fahrzeugen, auf die die Hafenbehörde in anderen Fahrtbereichen und auf anderen Fahrzeugen erworbene Fahrzeiten anrechnen kann und
 - d) durch eine Prüfung bei der Hafenbehörde zu erbringender Nachweis ausreichender Kenntnisse des Hafens, der im Hafen für die Schifffahrt geltenden Vorschriften und die Fähigkeit zur praktischen Handhabung des Fahrzeugs.
- (3) Das Hafenpatent kann von der Hafenbehörde entzogen werden, wenn der Inhaber wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die im Hafen für Schifffahrt geltenden Vorschriften bestraft oder mit Geldbuße belegt worden ist oder wenn sein Hör-, Seh- oder Farbunterscheidungsvermögen nicht mehr ausreicht.

- (4) Inhaber eines Hafententents haben ihre Tauglichkeit nach Absatz (2) Buchstabe b) regelmäßig entsprechend den Vorschriften der jeweils gültigen Binnenschiffertententverordnung nachzuweisen.

§ 2

Untersuchung und Zulassung von Fahrzeugen

- (1) Der Verkehr mit Hafentfahrzeugen wie Barkassen, Verkehrsbooten, Bunkerbooten, Versorgungsfahrzeugen, Tankreinigungsfahrzeugen, Schlepper, Schuten, Pontons, Bagger, Schwimmkräne u.ä., die ausschließlich im Hafen Emden verkehren und die keiner Zulassungspflicht nach Bundes- oder Landesvorschriften unterliegen, bedarf mit Ausnahme von Behördenfahrzeugen der vorherigen Erlaubnis der Hafenbehörde (Nieders. Hafentamt Emden).
- (2) Vor Erteilung der Erlaubnis zum Verkehr der in Abs. (1) aufgeführten Hafentfahrzeuge hat der Eigentümer oder Betreiber dieser Fahrzeuge dieselben auf ihre Fahrtauglichkeit und Eignung hin von einem für diese Zwecke öffentlich bestellten Schiffssachverständigen untersuchen und sich hierüber ein Prüfzeugnis ausstellen zu lassen. Die Hafenbehörde benennt dem Antragsteller einen oder mehrere für diese Zwecke geeignete Sachverständige und gibt Inhalt und Umfang der Untersuchung vor. Die Kosten der Untersuchung trägt der Antragsteller.
- (3) Die Gültigkeitsdauer der Erlaubnis beträgt höchstens 5 Jahre. Sie kann entsprechend dem Zustand des Fahrzeugs beschränkt werden.

Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Sie hat auch die Mindestbemannung der Fahrzeuge zum Inhalt. Anzahl und Qualifikation richten sich unter Berücksichtigung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nach den im Hafen Emden erforderlichen Bedürfnissen.

- (4) Nach jeder wesentlichen Veränderung oder Instandsetzung der in Abs. (1) aufgeführten Hafentfahrzeuge, die die Festigkeit des Schiffskörpers dieser Fahrzeuge, deren bauliche Merkmale oder deren Stabilität beeinflusst, muss das Fahrzeug erneut untersucht und das Untersuchungsergebnis der Hafenbehörde vorgelegt werden (Sonderuntersuchung). Auf die Sonderuntersuchung findet Abs. (2) entsprechend Anwendung.

§ 3

Lotsenannahmepflicht

- (1) Zur Annahme eines Lotsen sind verpflichtet:
1. Seetankschiffe im Sinne von Artikel 21 Abs. 1 Schifffahrtsordnung Emsmündung vom 22. Dezember 1986 (BGB. II, 1987, S. 141) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Länge von 60 m oder einer Breite von 10 m oder mehr. Sind vorstehend genannte Schiffe ohne Ladung, d.h. leer und nachgewiesen gasfrei, gelten die unter Ziffer 2 vorgegebenen Abmessungen.
 2. Andere Seeschiffe mit einer Länge von 90 m oder einer Breite von 13 m oder einem Tiefgang von 6 m und mehr.

3. Die Hafenbehörde kann auch bei Unterschreitung vorstehender Abmessungen aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Besetzung mit einem Lotsen anordnen. Darüber hinaus kann sie bei außergewöhnlichen Schwimmkörpern oder in sonstigen Fällen, wenn dies zur Leichtigkeit der Schifffahrt oder zum Schutz der Hafenanlagen erforderlich ist, die Annahme eines oder mehrerer Lotsen anordnen.
- (2) Die Hafenbehörde kann auf Antrag hin in besonderen Fällen und gleichzeitigem Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (insbesondere Erfüllung der Befreiungskriterien der Lotsverordnung des Bundes über die Verwaltung und Ordnung des Seelotsreviers Ems unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Hafen Emden) Schiffe von der Pflicht zur Annahme eines Lotsen befreien.
- (3) Auf die Verantwortlichkeit für die Führung eines Fahrzeuges, das unter Lotsenberatung fährt, findet § 23 des Gesetzes über das Seelotswesen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung dieses Gesetzes vom 13.09.1984 (BGBl. I S. 1213) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anweisung.
- (4) Ein Fahrzeug, das einen Lotsen benötigt, muss seine voraussichtliche Ankunfts- bzw. Abfahrtszeit rechtzeitig bei der Lotsenstation melden.

§ 4

Vorrangiger Verkehr im Hafensbereich

- (1) Gegenüber einem mit dem Strom oder bei Stromstillstand von der Ems in die Hafeneinfahrt einlaufenden oder die Liegeplätze am Emskai anlaufenden Fahrzeuge sind andere Fahrzeuge wartepflichtig.
- (2) Aus dem Außenhafen auslaufende Fahrzeuge sind gegenüber den aus dem Vorhafen der Großen Seeschleuse auslaufenden Fahrzeugen ausweichpflichtig

§ 5

Schallsignale beim Einlaufen in den Hafen

- (1) Ein Fahrzeug, das den Hafen Emden anlaufen will, muss seine Absicht rechtzeitig und erforderlichenfalls wiederholt durch folgende Schallsignale anzeigen:
 - a) für das Einlaufen in den „Außenhafen“:
zwei lange Töne, ein kurzer Ton, ein langer Ton (- - . -);
 - b) für das Einlaufen in den „Vorhafen der Großen Seeschleuse“:
zwei lange Töne, zwei kurze Töne, ein langer Ton (- - . . -).

§ 6

Verkehr durch die Schleusen

- (1) Fahrzeuge, die eine der Schleusen benutzen wollen, haben die Absicht rechtzeitig und wiederholt durch folgende Schallsignale anzuzeigen:
 - a) für das Benutzen der „Großen Seeschleuse“:
zwei lange Töne, zwei kurze Töne, ein langer Ton (- - . . -);
 - b) für das Benutzen der „Nesserlander Schleuse“:
zwei lange Töne, drei kurze Töne, ein langer Ton (- - . . . -);
 - c) für das Benutzen der „Borssumer Schleuse“:
zwei lange Töne (- -).
- (2) Fahrzeuge, die eine Schleuse benutzen wollen und vor deren Binnen- oder Außenhafen warten müssen, dürfen aus der Schleuse ausfahrende Fahrzeuge nicht behindern. Eine geschlossene Schleuse dürfen sich Fahrzeuge höchstens bis auf 100 m nähern. Das Festmachen an den Leitdalben unmittelbar vor den Schleusen ist verboten. Vor den Schleusenhäuptern und in den Schleusen ist das Ankern und das Schleppenlassen von Ankern verboten.
- (3) Während des Liegens in der Schleuse müssen die Fahrzeuge vorn und hinten durch ausreichend feste und genügend lange Leinen an den Festmachevorrichtungen sicher festgemacht sein. Die Schiffsschrauben dürfen während des Liegens in der Schleuse nicht gedreht werden, solange die Fahrzeuge festgemacht sind.
- (4) Auslaufende Fahrzeuge, die die Nesserlander Schleuse benutzen wollen, haben bei geschlossener Schleuse an der Dalbenreihe an der Westseite des Binnenhafens nördlich der Einfahrt zum 3. Hafenbecken festzumachen. Es dürfen dort jedoch nicht mehr als zwei Fahrzeuge nebeneinander liegen. Beladene oder nicht entgaste Tankfahrzeuge müssen an der Außenseite der westlichen Leitdalben festmachen. Andere Fahrzeuge dürfen dort nur mit Genehmigung der Hafenbehörde festmachen.
- (5) Die Einfahrt in die Schleusen wird bei Tag und bei Nacht durch optische Signale (feste rote, grüne und weiße Lichter), sowie in erforderlichem Umfang durch mündliche Weisungen der Schleusenaufsicht geregelt.

Es werden folgende Signale gezeigt:

Große Seeschleuse

Nr.	Signal	Signalbild		Bedeutung
1	Zwei rote Lichter nebeneinander	O rot	O rot	Die Einfahrt ist verboten
2	Ein rotes Licht	O rot		Keine Einfahrt, die Freigabe wird vorbereitet
3	Zwei grüne Lichter nebeneinander, und darunter: ein rotes oder ein grünes Licht	O grün	O grün	<u>oben:</u> Schleuse geöffnet, Einfahrt frei <u>darunter:</u> Anlegen an der durch das untere Licht gekennzeichneten Schleusenseite <u>rot:</u> Backbordseite der Schleuse <u>grün:</u> Steuerbordseite der Schleuse
4	Zwei rote Lichter übereinander	O rot O rot		Keine Einfahrt, die Schleuse ist für die Schifffahrt gesperrt

Nesserlander Schleuse

Nr.	Signal	Signalbild		Bedeutung
1	Zwei rote Lichter nebeneinander	O rot	O rot	Die Einfahrt ist verboten
2	Ein rotes Licht	O rot		Keine Einfahrt, die Freigabe wird vorbereitet
3	Zwei grüne Lichter nebeneinander	O grün	O grün	Schleuse geöffnet, Einfahrt frei
4	Zwei grüne Lichter nebeneinander, und ein weißes Licht über dem linken grünen Licht	nur Außenhaupt O weiß O grün	O grün	Einfahrt frei, jedoch nur für Fahrzeuge, für die die vor- handene Durchfahrtshöhe der geschlossenen Brücke mit Sicherheit ausreicht
5	Zwei rote Lichter übereinander	O rot O rot		Keine Einfahrt, die Schleuse ist für die Schifffahrt gesperrt

Borssumer Schleuse

Nr.	Signal	Signalbild	Bedeutung
1	Ein rotes Licht	O rot	Einfahrt nicht frei. Fahrzeuge haben in vor- schriftmäßigem Abstand zu warten
2	Ein grünes Licht	O grün	Einfahrt ist frei

- (6) Mit der Ausfahrt aus den Schleusen darf erst nach Aufforderung durch die Schleusen-
aufsicht begonnen werden. Die Ausfahrt hat dann sofort zu geschehen. Auslaufende
Fahrzeuge haben das Schallsignal „ein langer Ton“ (-) als Achtungssignal zu geben.

§ 7

Verkehr durch die beweglichen Brücken

- (1) Fahrzeuge, die die Öffnung einer der beweglichen Brücken verlangen wollen, haben
diese Absicht rechtzeitig und wiederholt durch das Schallsignal „zwei lange Töne“ (- -)
anzuzeigen.
- (2) Das Festmachen an Brückenleitwerken, das Ankern und das Schleppenlassen von
Ankern im Brückenbereich sind verboten.
- (3) Die Durchfahrt durch die Brücken wird bei Tag und bei Nacht durch folgende optische
Signale (feste rote, grüne oder weiße Lichter) geregelt:

Eisenbahn- und Straßenklappbrücke

Nr.	Signal	Signalbild		Bedeutung
1	Zwei rote Lichter nebeneinander	○ rot	○ rot	Durchfahren verboten
2	Zwei rote Lichter nebeneinander, zusätzlich ein weißes Licht über dem linken roten Licht	○ weiß ○ rot	○ rot	Die Brückenanlagen können von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Durchfahrtshöhe mit Sicherheit ausreicht. Bei Begegnungsverkehr haben die aus Richtung Norden (Alter Binnenhafen) kommenden Fahrzeuge Vorfahrt
3	Ein rotes Licht	○ rot		Durchfahren verboten, die Freigabe wird vorbereitet
4	Zwei grüne Lichter nebeneinander, zusätzlich ein weißes Licht über dem linken grünen Licht	○ weiß ○ grün	○ grün	Durchfahrt frei, bei Begegnungsverkehr haben die aus Richtung Norden (Alter Binnenhafen) kommenden Fahrzeuge Vorfahrt
5	Zwei rote Lichter übereinander	○ rot ○ rot		Die Anlage ist für die Schifffahrt gesperrt

- (4) Kann bei geöffneter Brücke das vorgesehene Lichtsignal nicht gezeigt werden, wird die Durchfahrt freigegeben:
- a) bei Tage durch Winken mit einer grünen Flagge,
 - b) bei Nacht durch Schwenken einer grünen Laterne.

Faldernbrücke, Roten-Siel-Brücke und Wallbrücke

werden nur während der festgesetzten Betriebszeiten, die öffentlich bekannt gemacht werden und auf besondere mündliche oder fernmündliche Anforderung hin geöffnet.

Wollen zwei Fahrzeuge in entgegengesetzter Richtung die Öffnung der Faldernbrücke, der Roten-Siel-Brücke oder Wallbrücke durchfahren, so hat das von Süden bzw. vom Binnenhafen her kommende Fahrzeug so lange zu warten, bis das von Norden bzw. vom Ems-Jade-Kanal kommende Fahrzeug die Öffnung durchfahren hat.

§ 8

Benutzung des Ölhafens

- (1) Der Ölhafen wird wasserseitig durch die Verbindungslinie der an der Einfahrt aufgestellten Schilder und landseitig durch die Einfriedung begrenzt.
- (2) Der Ölhafen darf nur mit Genehmigung der Hafenbehörde betreten oder mit Land- oder Wasserfahrzeugen befahren werden. Die Führer von Tankfahrzeugen haben sofort nach dem Einlaufen in den Ölhafen den Pförtner an der landseitigen Einfahrt zum Ölhafen eine Liste der an Bord befindlichen Personen vorzulegen.
- (3) Alle Nichttankfahrzeuge werden von der Hafenbehörde (Nieders. Hafenamts Emden) zum Verkehr im Ölhafen nur zugelassen, wenn durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde oder eines von ihr anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass Einrichtungen und Betrieb die Sicherheit im Ölhafen nicht gefährden. Elektrische Anlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dürfen nur benutzt werden, wenn sie explosionsgeschützt eingerichtet sind.

Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen und widerrufen werden, wenn das Schiff den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (4) Tankfahrzeuge dürfen im Ölhafen nur solche Leinen oder Trossen verwenden, die eine Funkenbildung ausschließen. An Deck belegte Leinen müssen klar zum Schleppen an Vor- und Achterschiff bis zur Wasserlinie über Bord hängen. Der Gebrauch des Ankers ist nur gestattet, wenn die Ankerkette während des Auslaufens und Hievens mit einem Wasserstrahl ausreichend benetzt wird, um Funkenbildung zu vermeiden.
- (5) Solange ein mit entzündbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von weniger als 61° C c.C (clothed Cup) oder mit entzündbaren Gasen beladenes oder nach dem Löschen dieser Ladung noch nicht entgastes Tankfahrzeug im Ölhafen liegt, muss ein sofortiger Feuerschutz an Bord und an Land gewährleistet sein.
- (6) Die Feuerwehr ist berechtigt, die Feuerlöscheinrichtungen an Bord und an Land zu überprüfen.
- (7) Bei Ausbruch von Feuer ist auf allen im Ölhafen liegenden Fahrzeugen der Umschlag sofort einzustellen. Die vom Brand nicht betroffenen Fahrzeuge haben den Ölhafen sofort zu verlassen, sofern dies ohne eigene Gefährdung möglich ist und ihre Besatzungen nicht zur Bekämpfung des Brandes eingesetzt sind.
- (8) Vor einem durch Veröffentlichung bekannt gemachten Stapellauf bei den Thyssen-Nordseewerken ist der Umschlag rechtzeitig einzustellen. Schlauch- und Kabelanschlüsse sind zu lösen.
- (9) An Binnentankfahrzeugen dürfen Schlepper und Versorgungsfahrzeuge nicht festmachen; ausgenommen hiervon sind Bunkerboote, die den Bestimmungen für Tankschiffe des Typs C gemäß ADNR genügen.

- (10) An Seetankfahrzeugen dürfen Schlepper und Versorgungsfahrzeuge nach Möglichkeit nur am Achterschiff längsseits gehen. Beim Füllen der Tanks mit Ballastwasser und

beim Beladen nicht entgaster Fahrzeuge ist das Längsseitsgehen und –liegen dieser Fahrzeuge verboten.

- (11) An Tankfahrzeugen, die von Schiff zu Schiff laden oder löschen, ist das Längsseitsgehen und Längsseitsliegen von hieran nicht beteiligten Fahrzeugen verboten.
- (12) Im Ölhafen dürfen Reparaturen, insbesondere Schweißen, Schneidbrennen und Löten sowie funkenreißende Arbeiten nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde vorgenommen werden.

§ 9

Reparaturarbeiten an Tankfahrzeugen

Werftreparaturen und sonstige Instandsetzungsarbeiten an Tankfahrzeugen sowie deren Docks sind erst dann zulässig, wenn diese Schiffe leer und gasfrei sind und von der zuständigen Behörde oder von einem amtlich anerkannten Sachverständigen ein Gasfreiheitszeugnis erteilt worden ist.

§ 10

Kennzeichnung des Gefahrengebiets bei Stapelläufen der Thyssen-Nordseewerke

Das vor den Hellingen der Thyssen-Nordseewerke liegende Gefahrengebiet, in dem Unterwasserhindernisse liegen können, ist vom Beginn des Stapellaufs bis zur Beseitigung aller Hindernisse durch vier gelbe Funkellichter zu kennzeichnen, deren Verdingungslinie das Gefahrengebiet einschließen.

§ 11

Atommüll und Sondermüll

Gefahrgüter, die als Atommüll oder Sondermüll einzustufen sind, dürfen in Emders Hafengebieten weder gelagert, im Transit befördert noch umgeschlagen werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot über
1. die Befähigung zum Führen von Fahrzeugen nach § 1,
 2. die Untersuchung und Zulassung von Fahrzeugen nach § 2,
 3. die Lotsannahmepflicht nach § 3,
 4. den vorrangigen Verkehr nach § 4,
 5. die Anzeige von Schallsignalen beim Einlaufen in den Hafen nach § 5,
 6. die Regelungen des Verkehrs durch die Schleusen nach § 6,
 7. die Regelungen des Verkehrs durch die beweglichen Brücken nach § 7,
 8. die Benutzung des Ölhafens nach § 8,
 9. die Reparaturarbeiten an Tankfahrzeugen nach § 9,
 10. die Kennzeichnung des Gefahrengebietes bei Stapelläufen der Thyssen-Nordsseewerke nach § 10 und
 11. die Regelungen über Atommüll und Sondermüll nach § 11
- zuwiderhandelt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Sie ersetzt im Hinblick auf den Hafen Emden die am 1. April 2000 durch Fristablauf außer Kraft tretende Verordnung des (ehemaligen) Regierungspräsidenten Aurich - Wasser- und Schifffahrtsverwaltung – über die in den Häfen im (ehemaligen) Regierungsbezirk Aurich sowie in den Häfen Papenburg und Harlesiel geltenden örtlichen Sondervorschriften zur Verordnung über die Häfen im Lande Niedersachsen – Besondere Hafenordnung Ostfriesland – vom 4.2.1970 (Amtsblatt für den (ehemaligen) Regierungsbezirk Aurich Nr. 6 vom 1.4.1970).

Oldenburg, den 04.04.2000
Az.: 208.10 – 30402-1

Bezirksregierung Weser-Ems

Im Auftrage
Wilhelm